

# **Zusammenstellung der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen**

**im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch**

---

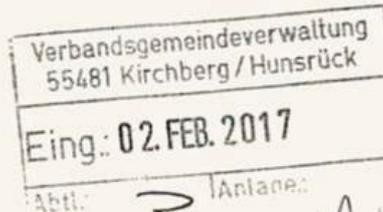
## **2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Großbitz“ der Ortsgemeinde Dickenschied**

**Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.09.2020 bis einschließlich 19.10.2020**

---

### Inhalt:

- **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz, Az. 2017.0048.1, vom 31.01.2017**
- **Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Az. BP-B421/RHK-IV 45 -, vom 13.02.2017**
- **Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, Az. 3240-0049-17/V1 kp/vk, vom 14.02.2017**
- **Stellungnahme der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Simmern, Az. 6044-00004-17, vom 20.02.2017**
- **Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, Az. 324-140-04 028.04, vom 09.02.2017**



Abtl.: 3 | Anlage: W  
6.2.2017

VG Kirchberg  
Marktplatz 5

55477 Kirchberg (Hunsrück)

Mein Aktenzeichen 2017.0048.1 (bitte immer angeben)	Ihre Nachricht vom 17.01.2017 3.1.1.610-13/04/V	Ansprechpartner / E-Mail Achim Schmidt Achim.Schmidt@gdke.rlp.de	Telefon/Mobil 0261 6675-3028 01522 8537 080	Datum 31.01.2017
---	---	--	---	---------------------

Gemarkung **Dickenschied**  
Vorhaben **Bebauungsplan „In der Großbitz“, 2. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten	Archäologische Verdachtsfläche	D1, V

### Erklärungen

#### D (Detailerläuterungen)

- 1 **Im Umfeld der Planfläche sind uns mehrere frühgeschichtliche Fundstellen bekannt. Es besteht die Möglichkeit, dass sich auch innerhalb des Gebietes archäologische Befunde befinden.**

#### V (Archäologische Verdachtsfläche)

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP).

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder 0261 – 6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

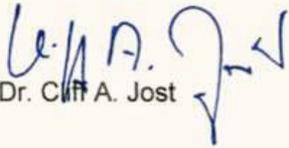
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1,

56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.:

  
Dr. Cliff A. Jost

V/0053



**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung  
z. Hd. Herrn Franz  
Marktplatz 5

55481 Kirchberg

Verbandsgemeindeverwaltung 55481 Kirchberg / Hunsrück	
Eing.: 15. FEB. 2017	
Abtl.: 3	Anlage: <i>[Handwritten signature]</i>

Ihre Nachricht:  
vom 17.01.2017  
Zeich. 3.1.1.610-13/04/V

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
BP-B421/RHK-IV 45 -

Ihre Ansprechpartnerin:  
Anne Jastrzembzky  
E-Mail:  
anne.jastrzembzky  
@lbm-badkreuznach  
.rlp.de

Durchwahl:  
0671/804 -0  
Fax:  
0671/804-2003

Datum:  
13.02.2017

## 2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Großbitz“ der Ortsgemeinde Dickenschied; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Franz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen (Planzeichnung, Bebauungsplan, Begründung sowie Textfestsetzung) des Ingenieurbüros für Bauwesen Jakoby + Schreiber teilen wir Ihnen mit, dass sich keine aktuellen Planungsprojekte unseres Hauses im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplan befinden.

Gegen die Veränderungen des Geltungsbereiches in Form von Verlegung der bisherigen Gewerbeflächen und Nutzungsänderung der baulichen Art von Mischgebiet anstatt Gewerbegebiet bestehen keine Bedenken.

Die Einfahrt in das Gebiet hat wie beantragt, über den südlichen Talweg und die Ausfahrt über den nördlichen Talweg jeweils mit Anbindung an die B 421 zu erfolgen. Die verkehrsrechtliche Absicherung der Einmündung ist im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde, der Polizeiinspektion und dem LBM Bad Kreuznach vorzunehmen.

Allerdings weist die Bauleitplanung keine Aussagen zum Lärmschutz bezüglich der B 421 auf. Die Gemeinde hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zur o.g. Bebauungsplanänderung den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m.

Besucher:  
Eberhard-Anheuser-Str. 4  
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0  
Fax: (0671) 804-2000  
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

*[Handwritten signature]*

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 421 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Friedbert Löhner




 V.0055  
**Rheinland-Pfalz**

 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
 UND BERGBAU

## TELEFAX

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
 Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

 Verbandsgemeindeverwaltung  
 Kirchberg (Hunsrück)  
 55477 Kirchberg

3.1 16.2.17

 Emy-Roeder-Straße 5  
 55129 Mainz  
 Telefon 06131 9254-0  
 Telefax 06131 9254-123  
 Mail: office@lgb-rip.de  
 www.lgb-rip.de

14.02.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben!	17.01.2017
3240-0049-17/V1	3.1.1,610-13/04/V
kp/vk	

### 2. Änderung des Bebauungsplanes "In der Großbitz" der Ortsgemeinde Dickenschied

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

#### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "In der Großbitz" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Friedrich Wilhelm Nikolaus" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass in der Gemarkung Dickenschied sowie in den angrenzenden Gemarkungen untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert ist.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
 BIC MARKDEF1545  
 IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505  
 Ust. Nr. 26/673/0138/6



w/f



Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

Sollte bei zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

### **Boden und Baugrund**

#### **– allgemein:**

Nach den Angaben hier vorliegender geologischer Karten liegt das Planungsgeländes zumindest teilweise innerhalb der Bachaue des Grundbachs. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen feinkörniger und eventuell auch zum Teil organischer Bach- und Hochflutablagerungen sowie hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf.

Für geplante Bauvorhaben sind Vorsorgemaßnahmen bezüglich hoher Wasserstände zu prüfen. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

#### **– mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.



### - Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;



- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

( Dr. Ernst-Dieter Spies )  
Geologiedirektor

G:\prinzi\240049171.docx

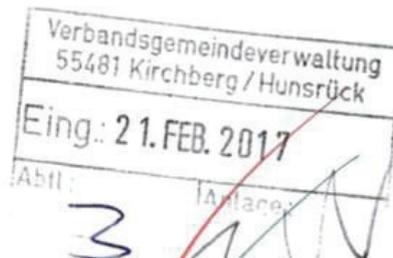
**KREISVERWALTUNG  
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS**

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Verbandsgemeinde Kirchberg  
Marktplatz 1  
55481 Kirchberg



*22.02.17  
↳ liegt  
bereits ab  
vor!*

2. Änderung des Bebauungsplanes "In der Goßbitz" der Ortsgemeinde Dickenschied. Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Dickenschied beabsichtigt durch die 2. Änderung des B-Plan Gebietes „In der Großbitz“ das Gesamtgebiet von derzeit auf der südlichen Seite des Grundbaches um ca. 14.150 m<sup>2</sup> zu verkleinern dafür aber das Plangebiet auf der nördlichen Seite des Grundbaches um ca. 8.339 m<sup>2</sup> zu erweitern.

Die südlich des Grundbaches gelegenen Gewerbeflächen sollen aus dem Plangebiet herausgenommen werden, da diese Flächen wirtschaftlich nicht erschlossen und vermarktet werden können. Die Nutzung des Plangebiets wird teilweise von GE auf MI geändert werden.

Entlang des Grundbaches soll im Bereich des Plangebietes ein beidseitiger 10 Meter breiter Streifen als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden.

Gegen die zweite Änderung des Bebauungsplans „In der Großbitz“ bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die ausgewiesene gewerbliche Baufläche gemäß RROP M.-W. für die Erweiterung/Umsiedlung von örtlichen Handwerks- bzw. Gewerbebetrieben vorgehalten werden soll.

### Bodenschutz

Auf der südlichen Seite des Grundbaches wird durch die Ausgleichsfläche die sich dort befindliche Altablagerung mit der Bezeichnung „Ablagerungsstelle Dickenschied, In der Großbitz“ und dem Az: 140 04 028 / 000 – 00. Dies ist in Abstimmung mit der SGD Nord zu beachten.

### Fachbereich Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: [rhk@rheinhunsrueck.de](mailto:rhk@rheinhunsrueck.de)

20.02.2017

### Auskunft

Name: Herr Külzer  
Durchwahl: 82-651  
Fax: 82-9 651  
Zimmer: 2.21

[michael.kuelzer@rheinhunsrueck.de](mailto:michael.kuelzer@rheinhunsrueck.de)

Aktenzeichen: 6044-00004-17

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

### Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

### Öffnungszeiten

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

### Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr



### **Öffentliche Grünfläche am Grundbach**

Der vorgesehene Standort der öffentlichen Grünfläche am Grundbach war bereits in der 1. Änderung zum B-Plan „In der Großbitz“ enthalten und wird nun auf der nördlichen Seite Richtung Osten verlängert.

Es besteht die Möglichkeit den jetzt als „öffentliche Grünfläche“ deklarierten Bereich als Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG auszuweisen. Hierdurch wäre die Nutzung jedoch noch restriktiver. Dies käme aber dem Gewässerschutz zugute.

Es wird von hier angeregt weitere Flächen am Grundbach anzukaufen, um diese für das Ökokonto der Ortsgemeinde Dickenschied bereitzustellen und zugleich den Eingriff auszugleichen. Dies könnte als eine Renaturierungsmaßnahme, welche zu einem gewissen Anteil aus Fördermitteln der Aktion Blau Plus des Landes Rheinland-Pfalz bezuschusst werden könnte, durchgeführt werden.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ist es erforderlich im Übergangsbereich zwischen der „öffentliche Grünfläche“ und den mit „MI“ und „GE“ gekennzeichneten Flächen die zulässige Böschungsneigung auf 1:2 bis 1:3 zu begrenzen. Dadurch könnte gewährleistet werden, dass auf der nördlichen Seite des Grundbachs nicht der Eindruck eines Kanals durch hohe und steile Böschungen entsteht.

In der Planzeichnung ist dargestellt, dass der Talweg in den Grundbach geführt wird. Diese Plandarstellung ist nicht nachzuvollziehen und wird auch nicht begründet. Der Plan ist dahingehend abzuändern, dass der „öffentliche Grünbereich“ linear durchgängig ist.

### **Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, dass nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Es ist sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden, wie z. B. dem rheinland-pfälzischen Leitfaden Starkregen „Was können die Kommunen tun?“, erschienen Februar 2013, einsehbar unter <http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/8892/>.



Den getroffenen landespflegerischen Festsetzungen wird unsererseits zugestimmt. Die dargestellten und beschriebenen Pflanzungen sind zeitgleich mit der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen auszuführen.

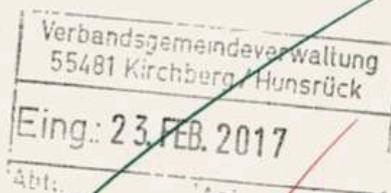
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Michael Külzer



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchberg  
Postfach 11 60  
55477 Kirchberg



REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude  
Kurfürstenstraße 12-14  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2955  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

09.02.2017

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b>	<b>Telefon/Fax</b>
324-140-04 028.04	17.01.2017	Markus Haupt	0261 120-2974
Bitte immer angeben!	3.1.1, 610-13/04/V	Markus Haupt@sgdnord.rlp.de	0261 120-882974

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;  
2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Großbitz“, OG Dickenschied;  
Frühzeitige Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Allgemeine Wasserwirtschaft**

Im Rahmen der 2. Änderung soll das Plangebiet verkleinert werden. Die ursprünglich als Gewerbeflächen vorgesehenen Grundstücke südlich des Grundbachs werden bis auf den Gewässerrandstreifen aus dem Plangebiet herausgenommen und das Plangebiet wird geringfügig in westliche Richtung erweitert. Die Verbindungsstraße über den Grundbach ist demnach nicht mehr erforderlich.

Wir regen an, die dort in der aktuellen Planzeichnung eingetragene Straßenverkehrsfläche soweit zurückzunehmen, dass der Gewässerrandstreifen am linken Ufer des Grundbachs durchgängig als Grünfläche eingetragen wird und der Gewässerentwicklung zur Verfügung steht. Die Begründung und Textfestsetzungen sind um den Passus zu ergänzen, dass im Bereich des Gewässerrandstreifens aus Gewässerschutzgründen keine Baumaßnahmen sowie Anschüttungen zulässig sind und dass hier nur eine extensive Bewirtschaftung erfolgen darf.

1/2

<b>Kernarbeitszeiten</b>	<b>Verkehrsanbindung</b>	<b>Parkmöglichkeiten</b>
09.00-12.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof	Kurfürstenstraße, Südallee
14.00-15.30 Uhr	Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle	Behindertenparkplatz:
Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Ecke Südallee / Rizzastraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten sie Hinweise zu deren Nutzung.

*Handwritten signature*



## 2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Der südöstliche Randbereich des Plangebietes (geplanter Gewässerrandstreifen des Grundbaches) liegt im Bereich der kartierten Ablagerungsstelle Dickenschied, In der Großbitz (Reg.-Nr. 140-04 028-00206). Hier wurde lt. Erhebungsunterlagen Erdaushub abgelagert. Der Auszug aus dem Bodenschutzkataster liegt als Anlage bei.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten handelt, die durch Untersuchungen belegt sind. Das tatsächlich anzutreffende Schadstoffinventar sowie die Ausdehnung der Altablagerung können daher abweichen. Eine Ausdehnung in nördliche Richtung ist jedoch auszuschließen.

Für die Ablagerungsstelle besteht unter Berücksichtigung einer unsensiblen Nutzung (Brache/Ödland), welche der geplanten Nutzung (Gewässerrandstreifen) entspricht, kein Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit.

Im Falle einer Nutzungsänderung und/oder Tiefbauarbeiten im Bereich der o. g. Altlast ist die Gefahrenlage neu zu bewerten.

## 3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Großbitz“ der Ortsgemeinde Dickenschied aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis. Die Planunterlagen haben wir zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

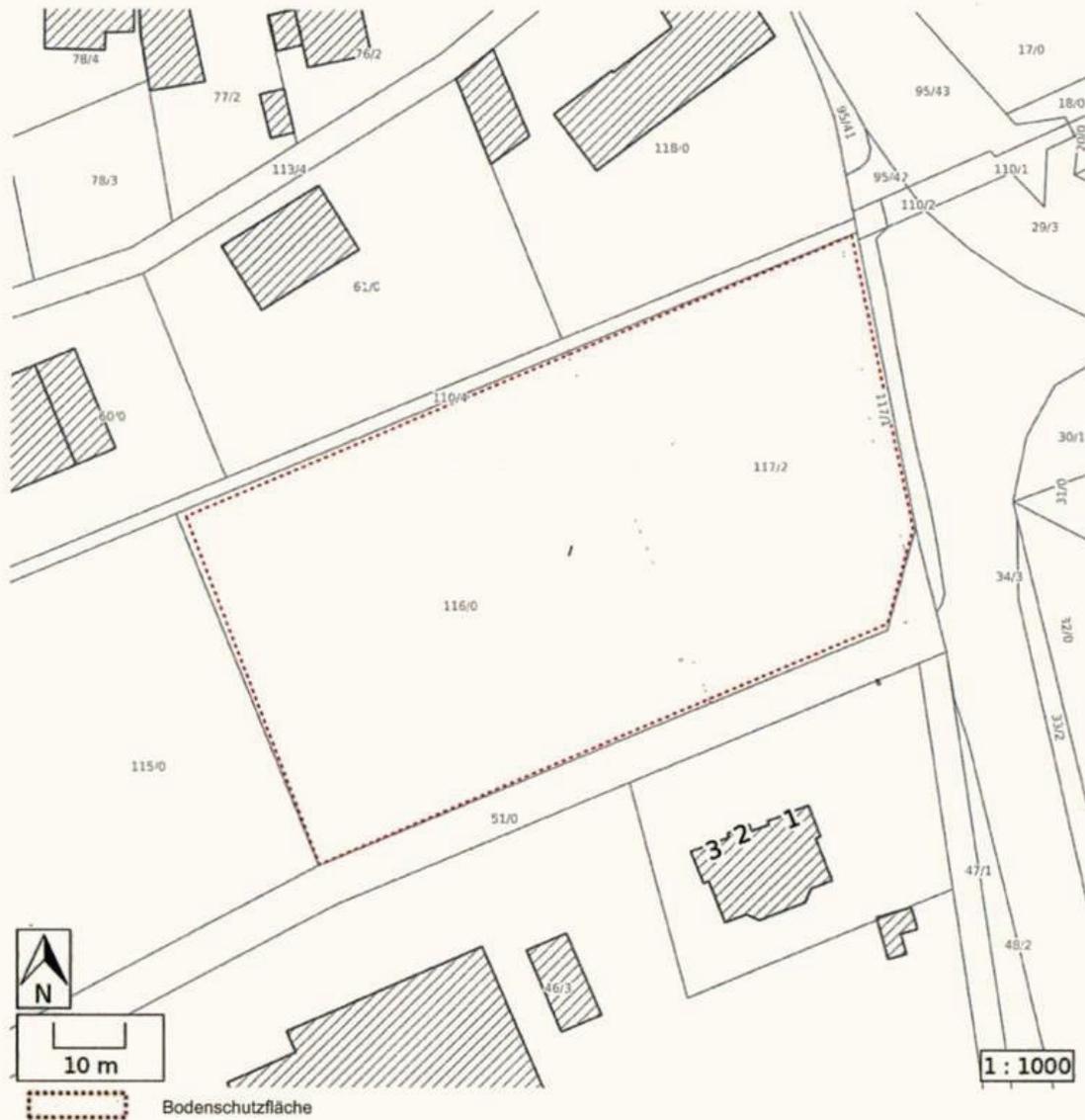
Markus Haupt

### Anlage

Auszug aus dem Bodenschutzkataster

## Report A2: Detaildaten zu Bodenschutzflächen (behördenexterne Ausgabe)

## Lageplan (Auszug aus Liegenschaftskarte)



## Kartenausgabe zu Bodenschutzfläche 1.1

A: Flächengeometrie der Bewertungsstufe	BWS 1
B: Registriernummer	140 04 028 - 0206 / 000 - 00
C: Flächenbezeichnung	Ablagerungsstelle Dickenschied, In der Großbitz
D: Lage in der Verwaltungseinheit	Dickenschied; VG Kirchberg (Hunsrück); LK Rhein-Hunsrück-Kreis
E: Flächeneinstufung	Altablagerung, nicht altlastverdächtig (BWS 1)
F: UTM-Fangpunktcoordinate	Ostwert: 386.584 / Nordwert: 5.528.620 Fangpunktcoordinate aus Handeintragung
G: Flächengröße	0,4959 ha
H: Sicherheit der Abgrenzung	Abgrenzung unsicher
I: Flächenzertifizierung / Datum	Flächendaten: Nein / Geometriedaten: Nein /